

**Satzung
der
Elisabeth- Eifert- Stiftung**

Frau Elisabeth Eifert, geborene Klünder, geboren am 18. April 1924 in Eckernförde und hier verstorben am 26. März 2006 hat mit Testament vom 20. Dezember 1995 die Stadt Eckernförde zu ihrer Alleinerbin eingesetzt und verfügt, die Erträge aus ihrem Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der § 52 und 53 der Abgabenordnung einzusetzen.

Zur Erfüllung des testamentarischen Willens der Erblasserin errichtet die Stadt eine Stiftung, die nach Beschluss der Ratsversammlung vom 25. September 2007 und mit Änderungsbeschlüssen vom 05. November 2007 und 07. Februar 2008 nachstehende Satzung erhält:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Elisabeth-Eifert-Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung gemäß § 17 des Stiftungsgesetzes für Schleswig Holstein mit dem Sitz in Eckernförde.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, zur Förderung von Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und

Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens und des Sports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund der Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Nachlass der Erblasserin mit einem Wert von rd. 2 Mio. Euro. Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen der oder des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und bestverzinslich anzulegen. Es darf in seinem Bestand nicht verringert werden. Die Mittel der Stiftung sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich und nach § 58 Nr. 6 AO zulässig ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Vorstand der Stiftung ist die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Eckernförde oder der jeweilige gesetzliche Vertreter ihres Rechtsnachfolgers. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) § 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und entscheidet über die Verwendung der Mittel; Vorschläge des Stiftungsrats über zu fördernde Maßnahmen sollen dabei berücksichtigt werden.

- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Der Stiftungsvorstand hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Testamentsvollstrecker Klaus Buß sowie vier Vertreterinnen oder Vertretern der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde, die von der Ratsversammlung gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit des Testamentsvollstreckers endet mit Vollendung seines 75. Lebensjahres. Er kann von der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde auf jeweils 5 Jahre wiedergewählt werden. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode; die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Stiftungsrats fort.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet, außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit, durch jederzeit zulässige Niederlegung des Amtes sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (4) Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, für sich bei seinem Ausscheiden durch Niederlegung des Amtes zu Lebzeiten, bei Ende seiner Amtszeit oder für den Todesfall durch Verfügung von Todes wegen einen Nachfolger im Stiftungsrat vorzuschlagen. Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde soll dem Vorschlag zustimmen, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen. Macht der Testamentsvollstrecker von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder lehnt die Ratsversammlung seinen Vorschlag ab, fällt der Sitz der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde zu.
Scheidet ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Testamentsvollstrecker. Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit sowie nach dem Ausscheiden des Testamentsvollstreckers auch den Vorsitzenden.

- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von der Ratsversammlung abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll dabei zuvor angehört werden. Die Abberufung des Testamentsvollstreckers bedarf der Zustimmung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
1. die Beratung des Haushaltsplanes mit Beschlussempfehlung für die Ratsversammlung,
 2. Vorschläge an den Stiftungsvorstand für Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes,
 3. Zustimmung zur Bildung und Verwendung von Rücklagen,
 4. Genehmigung der Jahresrechnung als Grundlage für die Feststellung durch die Ratsversammlung,
 5. Entlastung des Stiftungsvorstandes.

Weitere Rechte des Stiftungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder e-mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Stiftungsrat Stimmengleichheit, so gibt bei einer zweiten Sitzung, die frühestens nach drei und spätestens nach acht Tagen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen ist, bei erneuter Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrats gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle in Sitzungen und im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Rechnungsführung, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand bestellt eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer, die oder der die laufenden Geschäfte wahrnimmt und über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch führt. Aufgaben der gesetzlichen Vertretung dürfen der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer nicht übertragen werden.

- (2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer hat für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen, der dem Stiftungsrat zur Beratung vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer hat für jedes Kalenderjahr Rechnung zu legen, die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt zu prüfen ist. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Stiftungsrat vorzulegen und von diesem zu genehmigen.
- (4) Der Stiftungsrat erteilt dem Stiftungsvorstand Entlastung; dieser wiederum entlastet die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer.
- (5) Geschäftsjahr für die Stiftung ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrats als Empfehlung für die Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde sowie der Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde.

§ 12

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann

- a) einer anderen kommunalen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- b) mit einer anderen kommunalen zu einer neuen kommunalen Stiftung zusammengelegt

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse gemäß Absatz 2) insbesondere dann aufgelöst werden, wenn

- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrats als Empfehlung für die Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde sowie die Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Vermögensanfall

(1) Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Eckernförde mit der Maßgabe, es gemäß den testamentarischen Verfügungen der Erblasserin aus-

schließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung zu verwenden. Sollten diese Zwecke nicht mehr zu den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung gehören, hat die Stadt Eckernförde das Vermögen für Zwecke zu verwenden, die nach der Abgabenordnung steuerbegünstigt sind und denen von der Erblasserin festgelegten am ehesten entsprechen. Diesbezügliche Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (2) Sollte die Stadt Eckernförde zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft bestehen, gehen die vorgenannten Verpflichtungen auf ihren Rechtsnachfolger über.

Eckernförde, den **20. Feb. 2008**

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister



(Sibbel)